

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00793 vom 29. Mai 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00793

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00793 du 29 mai 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00793 del 29 maggio 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 F. ____, geboren 1964, war als Autolackierer bei der A. __ AG angestellt und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unfallversichert, als er am 8. Februar 1982 von einem Auto angefahren wurde und dabei eine offene Tibiaschaftfraktur links erlitt (Urk. 7/24 S. 58-61). Aufgrund dieser Unfallverletzung war er bis zum 3. September 1982 zu 100 % sowie anschliessend bis zum 24. Oktober 1982 zu 50 % arbeitsunfähig. Am 18. November 1982 wurde die ärztliche Behandlung vorläufig abgeschlossen (Urk. 7/24 S. 52-53). Nach der Entfernung des Osteosynthesematerials am 28. April 1984 verblieben Beschwerden am linken Unterschenkel, welche es dem inzwischen bei den B. __ (B. __) als Lackierer angestellten Versicherten erschwerten, seine Arbeit auf Gerüsten und Leitern stehend zu verrichten (Urk. 7/24 S. 4-47). Das IV-Sekretariat des Kantons Zürich (heute: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle), bei dem sich der Versicherte am 22. Januar 1987 zum Leistungsbezug angemeldet hatte (Urk. 7/2), prüfte in der Folge eine Umschulung des Versicherten, da die medizinischen Abklärungen ergeben hatten, dass die Arbeit als Industrielackierer nicht behinderungsangepasst war, indes eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ohne Tragen schwerer Lasten und ohne längeres Stehen, Knien sowie Arbeiten in Hockstellung ganztagig zumutbar wäre (Urk. 7/5). Nachdem die Arbeitgeberin erklärt hatte, sie könne dem Versicherten auch als Lackierer gelegentlich Arbeiten zuweisen, welche dem eingeschränkten Leistungsprofil entsprächen, wurde das Gesuch um berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 3. Dezember 1987 abgewiesen (Urk. 7/14).

1.2 Am 22. März 2000 meldete sich F. __ erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an, wobei er neben den Folgen des Unfalles von 1982 als weitere Behinderung Rückenbeschmerzen (Bandscheibe) angab (Urk. 7/18). Die von der IV-Stelle angeordneten medizinischen Abklärungen der Rückenproblematik ergaben, dass der Versicherte wegen chronischen Lumbalgien bei diskreter Diskopathie L4/5 und L5/S1 in der körperlich schweren Arbeit als Lackierer zu 100 % arbeitsunfähig, in einer körperlich wenig belastenden mit wechselnden Positionen dagegen voll arbeitsfähig war (Bericht der C. __ vom 3. März 2000, Urk. 7/20). Die erwerblichen Abklärungen zeigten, dass der Versicherte seine Arbeit als Lackierer bei den B. __ am 22. September 1995 per Ende März 1996 (letzter Arbeitstag: 17. September 1995) gekündigt (Urk. 7/25) und anschliessend - nebst dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung - verschiedene erwerbliche Tätigkeiten von kurzer Dauer ausgeübt hatte (Urk. 7/21-22). In der Folge meldete die IV-Stelle den Beschwerdeführer für eine Besichtigung in der Abklärungs- und Ausbildungsstätte Appisberg an (vgl. Urk. 7/31-42). Nachdem der Versicherte der IV-Stelle mitgeteilt hatte, dass er auf eine Umschulung in dieser

Einrichtung verzichte und selber nach einer passenden Ausbildungsgelegenheit suche, wurde das Gesuch um berufliche Massnahmen am 4. April 2000 als vorläufig erledigt beschrieben (Urk. 7/43). Das Rentengesuch des Versicherten wurde mit Verfüzung vom 22. Oktober 2001 unter Feststellung eines nicht anspruchsbegründenden Invaliditätsgrades von 38 % abgewiesen (Urk. 7/48).

1.3 Am 26. Juli 2004 zog sich der seit dem 1. September 2003 bei der D. AG als Industrielackierer beschäftigte (und wiederum bei der SUVA) Versicherte bei einem Treppensturz eine scapho-lunäre Bandruptur am rechten Handgelenk zu, welche am 20. September 2004 operativ versorgt wurde (Urk. 7/74 S. 55 und S. 45 f.). Nach dem Eingriff trat eine septische Handgelenksarthritis auf, welche zwei weitere Operationen am 5. Oktober 2004 (Urk. 7/74 S. 44) und 24. Februar 2005 (Urk. 7/74 S. 35) sowie eine nachfolgende ergotherapeutische Behandlung zum Auftrainieren der rechten Hand (Urk. 7/74 S. 16) erforderlich machte. Bei noch schmerzhaft eingeschränkter Handgelenksfunktion - und Hinweisen des behandelnden Handchirurgen auf eine Symptomausweitung bei nicht erklärbaren Funktionseinschränkungen (Urk. 7/74 S. 15) - wurde der Versicherte am 14. Juni 2005 durch den SUVA-Kreisarzt untersucht. Dieser erstellte unter Berücksichtigung der Einschränkungen der rechten Hand und des linken Beines folgendes Zumutbarkeitsprofil (Urk. 7/74 S. 9 f.): vollzeitliche, vollschichtige wechselbelastende Tätigkeiten mit vereinzelt Zusatzbelastungen des rechten Handgelenks bis 15 kg in axialer Richtung sowie vereinzelt Bewegungsbelastungen bis 3 kg. Nicht zumutbar seien kraftvolles Zupacken, repetitive Stoss-, Zug- und Drehbewegungen mit dem rechten Arm, repetitive Schläge, Vibrationen, Bohren, ausschliessliche Tätigkeiten in der Armhochhalte-Position, länger dauerndes axiales Abstützen auf den rechten Arm, schwere Arbeiten wie Pickeln, Schaufeln, Hämmern. Im Rahmen dieser Limiten seien beide Arme vollumfänglich einsetzbar und ergäben sich keine weiteren Einschränkungen für das linke Bein. Sodann hielt der SUVA-Kreisarzt fest, im Rahmen seiner Untersuchung habe er keine wesentlichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit aufgrund der Rückenbeschwerden feststellen können; eine abschliessende Beurteilung habe er aber nicht durchgeführt, da diese Beschwerden unfallfremd seien. Gestützt auf diese ärztliche Beurteilung ermittelte die SUVA aus den Durchschnittslöhnen von 5 aus 36 (mit einem Lohndurchschnitt von Fr. 54'051.-- bei einem Minimum [1. Dezil] von Fr. 41'026.-- sowie einem Maximum von Fr. 77'800.-- [9. Dezil]) ausgewählten dokumentierten Arbeitsplätzen ein mögliches Invalideneinkommen von Fr. 51'091.-- (Urk. 7/83 S. 20-30). Dieses stellte sie einem bei der D. AG als Industrielackierer erzielbaren Valideneinkommen von Fr. 71'500.-- gegenüber und errechnete so einen Invaliditätsgrad von 29 %, welchen sie ihrer Rentenverfüzung vom 18. Oktober 2005 zugrunde legte (Urk. 7/83 S. 2-3).

Am 26. März 2005 hatte sich der Versicherte auch bei der IV-Stelle wieder zum Leistungsbezug angemeldet; dabei machte er als aktuelle Behinderung lediglich eine seit dem 26. Juli 2004 bestehende unfallbedingte Einschränkung des rechten Handgelenks geltend (Urk. 7/57). Zur Abklärung des medizinischen Sachverhalts zog die IV-Stelle nebst den diesbezüglichen SUVA-Akten (Urk. 7/74 und Urk. 7/83) auch einen Bericht des einzigen vom Versicherten genannten behandelnden Arztes, Dr. med. E., Chirurgie, speziell Handchirurgie FMH, G., vom 26. April 2005 bei (Urk. 7/64). Gemäss seiner Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit bestanden beim Versicherten abgesehen von Limitierungen beim Heben und Tragen sowie

beim Hantieren mit Werkzeugen und bei Arbeiten über Kopfhöhe keinerlei Einschränkungen, insbesondere nicht beim Sitzen, Stehen und Gehen (Urk. 7/64 S. 3).

E. 2

2.1 Mit Verfügung vom 3. November 2005 lehnte die IV-Stelle das Gesuch des Versicherten um berufliche Massnahmen mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit ab (Urk. 7/85); mit Verfügung vom 9. Februar 2006 sprach sie ihm aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100 % eine befristete ganze Invalidenrente für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 2005 zu (Urk. 7/92).

Dem Verfügungsstück 2 ist sodann zu entnehmen, dass der Rentenanspruch per 30. September 2005 unter Anwendung der Rentenrevisionsbestimmungen der Invalidenversicherung aufgehoben wurde.

2.2 Gegen die Verfügung vom 9. Februar 2006 liess F. am 8. März 2006 Einsprache erheben mit dem Rechtsbegehren, es sei ihm über den 30. September 2006 hinaus eine unbefristete ganze Rente zuzusprechen; eventuell sei eine eigenständige ganzheitliche Ermittlung der Erwerbseinschränkungen aufgrund aller gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzunehmen und, soweit sich daraus nicht ein Invaliditätsgrad von mehr als 75 % ergebe, ihm eine Umschulung auf eine behinderungsangepasste Erwerbstätigkeit zu gewähren (Urk. 7/98). Zur Begründung verwies er auf seine multiplen Beschwerden in seinen verschiedenen Anmeldungen zum Leistungsbezug und auf falsche Annahmen seitens der IV-Stelle bei den erwerblichen Faktoren zur Ermittlung des Invaliditätsgrads. Weiter bemängelte er, dass aus der angefochtenen Verfügung nicht ersichtlich sei, weshalb der Invaliditätsgrad per Stichtag 1. Oktober 2005 von 100 % auf 29 % sinke.

2.3 Am 25. August 2006 wies die IV-Stelle die Einsprache ab, wobei sie ihrem Entscheid ein Valideneinkommen von nunmehr Fr. 80'600.-- und wiederum das von der SUVA ermittelte Invalideneinkommen zugrunde legte und so einen immer noch nicht anspruchsbegründenden Invaliditätsgrad von 37 % errechnete (Urk. 2).

E. 2.10

Nach § 25 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ist das Gericht an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zum Nachteil einer Partei ändern (reformatio in peius) oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BGE 122 V 166).

3. In prozessualer Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid lediglich erwegungsweise festhielt, der Beschwerdeführer könne für die von ihm mit der Einsprache eventualiter verlangte Umschulung ein separates Gesuch einreichen, und im übrigen die Einsprache abwies (Urk. 2 S. 4). Dazu ist zu bemerken, dass im Abklärungsverfahren über den Anspruch auf eine Invalidenrente - dem Grundsatz Eingliederung vor Rente folgend - zwar stets auch der Anspruch auf Umschulungsmassnahmen zu prüfen ist, dass aber, wenn - wie im vorliegenden Fall (vgl. Sachverhalt Ziff. 2.1) - hierüber eine separate Verfügung ergeht, diese Verfügung anzufechten ist und weder der Anfechtungsgegenstand der Verfügung über das Rentenbegehren auf den Anspruch auf Umschulung ausgedehnt, noch der Anspruch auf Umschulung als Teilelement des Rentenanspruchs geprüft werden kann (vgl. Erw. 1.1).

Demzufolge hätte die Beschwerdegegnerin auf den Einsprache-Eventualantrag betreffend Umschulung nicht eintreten dürfen, weil die Einsprache vom 8. März 2006 sich nicht gegen die diesbezügliche Verfügung vom 3. November 2005 richtete und gegebenenfalls insoweit auch verspätet erhoben worden wäre. War aber die den Anspruch auf Umschulung betreffende Verfügung vom 3. November 2005 nicht Anfechtungsgegenstand im Einspracheverfahren und konnte sie nicht zu dessen Streitgegenstand gemacht werden, kann sie auch nicht Anfechtungs- und Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Soweit der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren einen Anspruch auf Umschulung geltend macht, ist daher unter Hinweis auf die in Rechtskraft erwachsene diesbezügliche Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 3. November 2005 darauf nicht einzutreten.

E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

2.4 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

2.5 Nach Art. 25 Abs. 1 lit. b IVV gehören Lohnbestandteile, für die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nachgewiesenermassen wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit keine Gegenleistung erbringen kann, nicht zu dem für die Invaliditätsbemessung massgebenden Erwerbseinkommen. Praxisgemäss sind an den Nachweis von Soziallohn indessen strenge Anforderungen zu stellen, da vom Grundsatz ausgegangen werden muss, dass ausbezahlte Löhne normalerweise das Äquivalent einer entsprechenden Arbeitsleistung sind (BGE 117 V 18 mit Hinweisen). Bei der richterlichen Würdigung von Arbeitgeberbescheinigungen ist auch zu bedenken, dass ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin ein eigenes Interesse daran haben kann, die Bezahlung von

Soziallohn zu behaupten (BGE 110 V 277, 104 V 93; ZAK 1980 S. 345 Erw. 2b). Als Indiz für eine freiwillige Sozialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen J. vom 2. August 2005, I 106/05).

2.6 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,9 Stunden, seit 1999 von 41,8 Stunden, seit 2001 von 41,7, seit 2004 von 41,6 und seit 2006 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 4-2008 S. 90 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung ist beim Einkommensvergleich unter Verwendung statistischer Tabellenlöhne zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmassig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. In BGE 126 V 75 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die bisherige Praxis dahin gehend präzisiert, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

2.7 Ä Ä Ä Ä Unter der Bezeichnung DAP führt die SUVA eine interne Dokumentation zu ausgewählten Arbeitsplätzen mit Angaben zu den ausbildungsmässigen und körperlichen Anforderungen, der betriebsüblichen Arbeitszeit und dem Verdienst sowie zum konkreten Aufgabenbereich (Arbeitsplatzbeschreibung). Gemäss den Ausführungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in BGE 129 V 472 (Erw. 4.2.1 S. 476) waren im damaligen Urteilszeitpunkt (28. August 2003) nach den Angaben der SUVA mehr als 6'000 Arbeitsplätze erfasst. Die Dokumentation werde laufend aktualisiert und erweitert.

Sie diene nicht der Vermittlung von Arbeitsplätzen, sondern der Invaliditätsbemessung anhand zumutbarer konkreter Arbeitsmöglichkeiten (SZS 1998 S. 487; KLAUS KORRODI, SUVA-Tabellenlöhne zur Ermittlung des Invalideneinkommens, in: SCHAFFHAUSER/ SCHLAURI [Hrsg.], Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Universität St. Gallen, St. Gallen 1999, S. 117 ff.). Aufgrund eines zwischen dem BSV und der SUVA abgeschlossenen Vertrages gelange die DAP teilweise auch in der Invalidenversicherung zur Anwendung; einzelne IV-Stellen erfassten selbstständig Arbeitsplätze.

Im Hinblick auf die geforderte Repräsentativität der DAP-Profile und der daraus abgeleiteten Lohnangaben verlangte das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 129 V 472 (Erw. 4.2.2 [S. 480]), der Unfallversicherer habe im Sinne einer qualitativen Anforderung, zusätzlich zur Auflage von mindestens fünf DAP-Blättern, Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Damit werde auch die Überprüfbarkeit des Auswahlermessens hinreichend ermöglicht, und zwar in dem Sinne, dass die Kenntnis der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gesamtzahl behinderungsbedingt in Frage kommender Arbeitsplätze sowie des Höchst-, Tiefst- und Durchschnittslohnes im Bereich des Suchergebnisses eine zuverlässige Beurteilung der von der SUVA verwendeten DAP-Löhne hinsichtlich ihrer Repräsentativität erlaube.

Zum Verhältnis der beiden Methoden hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in dem in RKUV 1999 Nr. U 343 S. 412 publizierten Urteil B. vom 1. März 1999, U 40/98, festgestellt, den DAP-Zahlen komme kein genereller Vorrang gegenüber den Tabellenlöhnen zu. Offen blieb, auf welche Methode im Einzelfall abzustellen ist. Dass ein unregelmäßiges Nebeneinander der beiden Verfahren in dem Sinne, dass nach freiem Ermessen entweder die eine oder die andere Methode gewählt werden kann, nicht zu befriedigen vermöge, bedürfe - so das Eidgenössische Versicherungsgericht weiter in BGE 129 V 472 (Erw. 4.2.1 S. 476 f.) - keiner näheren Begründung. Auch könne der vom Versicherten im zweiten Schriftenwechsel geäußerten Auffassung, wonach im Streitfall ein Vergleich der Ergebnisse aus beiden Methoden stattzufinden habe und auf das für den Versicherten günstigere Ergebnis abzustellen sei, schon im Hinblick auf den sozialversicherungsrechtlich unzulässigen Grundsatz "in dubio pro assicurato" ("im Zweifel zu Gunsten des Versicherten"; ARV 1990 Nr. 12 S. 67 Erw. 1b; ZAK 1983 S. 259) nicht gefolgt werden. Eine einheitliche und rechtsgleiche Praxis liesse sich am ehesten über eine Prioritätenordnung gewährleisten. Diese abschliessend festzulegen sei beim gegenwärtigen Stand der Dinge indessen schwierig. Beide Methoden wiesen je aus ihrer Entstehung und Eigenart heraus Vor- und Nachteile auf. Die LSE seien aufgrund der gesamtschweizerischen Erhebung repräsentativer und nicht anfällig bezüglich Extremabweichungen nach oben und unten. Auch stellten sie ein Werk auf gesicherter wissenschaftlich-statistischer Basis dar. Ferner seien sie in der Anwendung ausgesprochen praktikabel. Wegen ihres Grobrasters erlaubten sie jedoch keine Feinabstufung, weder nach einzelnen Berufsgruppen noch nach den im Bereich der Schadenminderungspflicht (BGE 113 V 28 Erw. 4) liegenden Arbeitsregionen. Als Durchschnittswerte schlossen sie je nach Art der Behinderung und

der ¼brigen Umst¼nde auch eine mehr oder weniger grosse Zahl von ungeeigneten Arbeitspl¼tzen mit ein. Demgegen¼ber beruhe die DAP auf konkreten Arbeitspl¼tzen und erm¼gliche eine differenzierte Zuweisung von zumutbaren T¼tigkeiten unter Ber¼cksichtigung der behinderungsbedingten Einschr¼nkungen, der weiteren pers¼nlichen und beruflichen Umst¼nde sowie der regionalen Aspekte. Dementsprechend liefere sie auch eine konkretere Grundlage f¼r die Festlegung des hypothetischen Invalideneinkommens.

2.9. Die Verf¼gung ¼ber eine befristete Invalidenrente enth¼lt gleichzeitig die Gew¼hrung der Leistung und die Revision derselben (EVGE 1966 S. 130 Erw. 2; ZAK 1984 S. 133 Erw. 3). Wird vom Zeitpunkt des Verf¼gungserlasses an r¼ckwirkend eine Rente zugesprochen und diese f¼r eine weitere Zeitspanne gleichzeitig herabgesetzt oder aufgehoben, so sind nach der Rechtsprechung des Eidgen¼ssischen Versicherungsgerichtes die f¼r die Rentenrevision geltenden Bestimmungen analog anwendbar (BGE 133 V 263 Erw. 6.1 mit Hinweisen). Nach Art. 41 IVG (seit 1. Januar 2003: Art. 17 Abs. 1 ATSG) ist eine Rente f¼r die Zukunft entsprechend zu erh¼hen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Grad der Invalidit¼t der Person, die eine Rente bezieht, in einer f¼r den Anspruch erheblichen Weise ¼ndert. Setzt die Verwaltung bei der Leistungszusprechung die Rente nach Massgabe der Ver¼nderung des Invalidit¼tsgrades r¼ckwirkend herab oder hebt sie sie auf, richtet sich der Zeitpunkt der Rentenherabsetzung bzw. -aufhebung rechtsprechungsgem¼ss nach Art. 88a Abs. 1 IVV (BGE 125 V 417 f. Erw. 2d, 109 V 125, 106 V 16). Danach ist bei einer Verbesserung der Erwerbsf¼higkeit (seit 1. Januar 2004: oder der F¼higkeit, sich im Aufgabenbereich zu bet¼tigen) oder bei einer Verminderung der Hilflosigkeit (seit 1. M¼rz 2004: oder des invalidit¼tsbedingten Betreuungsaufwandes) die anspruchsbeeinflussende ¼nderung f¼r die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu ber¼cksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich l¼ngere Zeit andauern wird; sie ist in jedem Fall zu ber¼cksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (BGE 109 V 126 f. Erw. 4a; AHI 2001 S. 159 f. Erw. 1 und S. 278 Erw. 1a, 1998 S. 121 Erw. 1b, ZAK 1990 S. 518 Erw. 2 mit Hinweis).

E. 4

4.1. Im Lichte der vorstehenden Erw¼rgungen 2.1 - 2.3 ist davon auszugehen, dass der Beschwerdef¼hrer aufgrund des Unfalles vom 9. Februar 1982 zwar seine Arbeitsf¼higkeit dauernd einschr¼nkende k¼rperliche Beeintr¼chtigungen erlitten hatte, aber noch keine Invalidit¼t eingetreten war oder gedroht hatte, solange ihm seine Arbeitgeberin Arbeit zuweisen konnte, welche dem aufgrund der k¼rperlichen Beeintr¼chtigungen noch m¼glichen Leistungsprofil entsprachen, und solange der Beschwerdef¼hrer durch die Beschr¼nkung auf die ihm noch m¼glichen Arbeiten - auch unter Ber¼cksichtigung der beruflichen Entwicklung als Nichtbehinderter - keine Erwerbseinbusse erlitt. Unter diesen Bedingungen war der ihm ausgerichtete Lohn auch nicht als Soziallohn anzusehen.

Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdef¼hrers um berufliche Massnahmen vom 29. Januar 1987 mit Verf¼gung vom 3. Dezember 1987 (Urk. 7/14 S. 1) zu Recht abgewiesen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen daf¼r nicht erf¼llt waren. Daran ¼nderte sich in der Folge nichts,

bis der Beschwerdeführer am 22. September 1995 seine Stelle bei den B.____ kündigte. Denn damit gab er eine Arbeitsstelle auf, welche sowohl seinem aufgrund der körperlichen Beeinträchtigungen noch zumutbaren Leistungsprofil als auch seinen beruflichen Fähigkeiten entsprach, und war er, mangels Aussicht auf eine neue Arbeitsstelle, an der er trotz seiner körperlichen Beeinträchtigungen seine beruflichen Fähigkeiten hätte voll nutzen und entwickeln sowie ein ihnen entsprechendes Einkommen erzielen können, von Invalidität bedroht.

4.2.2 Im Hinblick auf die zur Ermittlung des Invaliditätsgrads erforderliche Bestimmung des Erwerbseinkommen, das der Beschwerdeführer erzielen konnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (vgl. Erw. 2.5), ist sodann festzuhalten, dass das bis zur Aufgabe der Arbeitsstelle bei den B.____ erzielte Einkommen dem jeweiligen Valideneinkommen entsprach. Mit dem Auslaufen der Lohnzahlungen durch die B.____ wurde der Beschwerdeführer im Verhältnis zwischen seinem dort zuletzt erzielten Lohn und dem Lohn, den er an einer seinem Leistungsprofil entsprechenden Stelle auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätte erzielen können, invalid (vgl. Erw. 2.6).

Was die mutmassliche weitere Entwicklung des Valideneinkommens anbelangt, kann entgegen dem Dafehalten des Beschwerdeführers weder - was auch die Beschwerdegegnerin tut (Urk. 2 S. 3) - davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer, wenn er nicht invalid geworden wäre, weiter bei den B.____ gearbeitet und dort eine seinen Dienstjahren entsprechende Lohnentwicklung erfahren hätte, noch kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei der D.____ AG, wo er nicht seinem zumutbaren Leistungsprofil entsprechende Arbeiten zu verrichten hatte, ohne Behinderung einen höheren Lohn hätte erzielen können.

4.2.1 Hinsichtlich der für einen nicht behinderten Lackierer bei den B.____ möglichen Lohnentwicklung aufgrund der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist nämlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine dortige Stelle nicht invaliditätsbedingt kündigen musste, sondern dies auch ohne Behinderung getan hätte. Denn bei den B.____ hatte der Beschwerdeführer eine Stelle, welche sowohl dem in der medizinischen Abklärung im Jahr 1987 festgelegten Zumutbarkeitsprofil (vorwiegend sitzende Tätigkeit ohne Tragen schwerer Lasten und ohne längeres Stehen, Knien sowie Arbeiten in Hockstellung ganztätig) als auch demjenigen der medizinischen Abklärung des Jahres 2000 (körperlich wenig belastend mit wechselnden Positionen) entsprach. Weder hat er gegenüber der Arbeitgeberin geäussert, die ihm zugewiesenen Arbeiten entsprächen nicht dem ihm im Jahr 1987 zugesicherten Zumutbarkeitsprofil (vgl. Urk. 7/25 S. 1-3), noch hat er im Zusammenhang mit der Kündigung bei der Beschwerdegegnerin eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend gemacht und eine Überprüfung des Zumutbarkeitsprofils verlangt. Eine Neuanschuldung zum Leistungsbezug erfolgte erst rund viereinhalb Jahre später; viereinhalb Jahre, in denen er unter anderem als Bauhelfer (vgl. Urk. 7/18 S. 4 und Urk. 7/22) sowie als Chauffeur für Baumaschinen (vgl. Urk. 7/45) tätig war. Wenn aber davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer seine Arbeit bei den B.____ auch ohne Behinderung aufgegeben hätte und dass er auch ohne Behinderung mehrere Jahre in verschiedenen Bereichen ausserhalb seines erlernten Berufes tätig gewesen wäre, kann als Valideneinkommen nicht das Einkommen massgebend sein, das der Beschwerdeführer nach einer langjährigen Betriebszugehörigkeit als Lackierer bei den B.____ verdienen konnte, sondern ist - da der Beschwerdeführer ja effektiv im Jahr

2003 seine frühere berufliche Tätigkeit in einem anderen Betrieb wieder aufgenommen hat - auf das Einkommen abzustellen, das der Beschwerdeführer nach einem mehrjährigen Unterbruch in der beruflichen Tätigkeit bei einem Wiedereinstieg in den gelernten Beruf auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielen könnte. Es erbringt sich daher, der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage, ob es sich bei dem Bruttolohn von Fr. 6'200.--, welchen er nach Auskunft der B.____ im Jahr 2006 bei ihr als Lackierer hätte verdienen können, um den Lohn nach über 20 Dienstjahren oder um den Lohn eines neu eintretenden Mitarbeiters handelt (Urk. 1 S. 9 Ziff. 38), bzw. ob der Referenzlohn eines langjährigen Mitarbeiters höher wäre, weiter nachzugehen.

4.2.2. Auch wenn die vom Beschwerdeführer ab 2003 bei der D.____ AG ausgeübte Tätigkeit nicht seinem behinderungsbedingten Zumutbarkeitsprofil entspricht, kann der mit dieser Tätigkeit erzielte Lohn als der nach einem mehrjährigen Unterbruch bei einem Wiedereinstieg in den gelernten Beruf auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielbare Lohn angesehen werden. Der vom Beschwerdeführer bei der D.____ AG im Jahr 2004 effektiv erzielte Bruttolohn von Fr. 5'400.-- (Urk. 7/83 S. 49) entspricht denn auch annähernd dem standardisierten Tabellenlohn von Fr. 5'471.-- für gelernte Berufsleute in der Metallbe- und -verarbeitung gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004. Es rechtfertigt sich daher, auch für die invalidenversicherungsrechtliche Invaliditätsbemessung auf das von der SUVA ermittelte Valideneinkommen von Fr. 71'500.-- (Urk. 7/83 S. 3) abzustellen.

4.2.3. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, bei der D.____ AG hätte er ohne Behinderung in seiner Funktion als Chef-Lackierer ein Valideneinkommen von Fr. 90'000.-- erzielen können (Urk. 1 S. 6 Ziff. 26 und S. 8 Ziff. 33-34), ist zweierlei festzuhalten.

Zum Einen hat der Beschwerdeführer gemäss dem - entgegen beschwerdeführerischer Ansicht (Urk. 1 S. 9 Ziff. 37) bereits im Abklärungsverfahren in die Akten gelangten und deshalb nicht noch beizuziehenden - Bericht des SUVA-Arbeitsplatzinspektors vom 15. April 2005 (Urk. 7/74 S. 17 f.) bzw. den von ihm protokollierten Angaben der Vorgesetzten des Beschwerdeführers bei der D.____ AG keine Kaderfunktion ausgeübt, sondern die typischen Arbeiten eines Industrielackierers verrichtet (Urk. 7/74 S. 18). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben auch kundenseitig disponierte und Material zu bestellen sowie weitere administrative Arbeiten zu erledigen hatte (Urk. 1 S. 8 Ziff. 33). Denn in Kleinbetrieben bzw. kleinen Lackierabteilungen ist es nicht ungewöhnlich, dass solche Tätigkeiten von Facharbeitern erledigt werden, und die Lackierabteilung der D.____ AG ist nach Auskunft des für das Personalwesen Zuständigen nicht gross genug, um eine Kaderstelle in der Lackiererei einzurichten (Urk. 7/83 S. 44). Unter diesen Umständen bedarf es keiner weiteren Abklärungen, um festzustellen, dass der Beschwerdeführer auch ohne Behinderung bei der D.____ AG keine Kaderfunktion mit entsprechend höherer Entlohnung hätte bekleiden können. Die diesbezüglichen Beweisanträge des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 8 f.) werden damit hinfällig.

Zum Anderen lässt der Beschwerdeführer bei der Behauptung, dass er als nicht behinderter Chef-Lackierer ein Valideneinkommen von Fr. 90'000.-- erzielen könnte, ausser Acht, dass in einem grösseren Betrieb bzw. einer grösseren Lackierabteilung nicht nur der Lohn, sondern auch das Anforderungsprofil des Werkstattchefs ein anderes wäre, als das der ihm unterstellten Facharbeiter, und dass sein

Zumutbarkeitsprofil ja nicht die Chef-Funktionen, sondern die Ausföhrungs-Funktionen (vgl. Urk. 7/74 S. 18) limitiert. Wollte man bei der Festsetzung des Valideneinkommens von der Entlöhning in einer Kaderfunktion ausgehen, stellte sich daher gleichzeitig auch die Frage, ob denn in dieser Funktion überhaupt eine invalidisierende Leistungseinschränkung besteht. Wenn aber die Leistungseinschränkung aufgrund des Anforderungsprofils eines Industrielackierers beurteilt wird - was auch der Beschwerdeföhrer tut -, wird damit implizit diese Tätigkeit als die angestammte (und damit für die Festsetzung des Valideneinkommens massgebliche) definiert.

4.3.1 Zur Ermittlung des vom Beschwerdeföhrer zumutbarerweise noch erzielbaren Invalideneinkommens ist - wie der Beschwerdeföhrer selber zutreffend festhält (Urk. 1 S. 7 Ziff. 27) - von einem Zumutbarkeitsprofil auszugehen, welches alle seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt.

4.3.1.1 Gemäss den Zumutbarkeitsprofilen der H. ___ vom 17. März 1987 betreffend linkes Bein (Urk. 7/5) und des SUVA-Kreisarztes vom 16. Juni 2005 (Urk. 7/74 S. 9 f., unter Berücksichtigung der Einschränkungen der rechten Hand sowie des linken Beines) kann der Beschwerdeföhrer keine körperlich belastenden Arbeiten jedwelcher Art mehr durchföhren und nicht mehr kraftvoll zupacken; grundsätzlich zumutbar sind ihm jedoch leichte wechselbelastende Tätigkeiten ohne ständiges Stehen und Gehen.

Aufgrund des Zumutbarkeitsprofils der C. ___ vom 17. April 2000 kommen für den Beschwerdeföhrer sodann wegen der lumbalen Problematik nur noch wenig belastende Tätigkeiten mit wechselnder Position (Stehen/Sitzen) in Frage (Urk. 7/20 S. 5).

4.3.2 Entgegen beschwerdeföhrerischer Ansicht (Urk. 1 S. 7 Ziff. 27.4) durfte die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des Invalideneinkommens im angefochtenen Entscheid auf diese ärztlichen Zumutbarkeitsprofile abstellen und war keine neue Abklärung der lumbalen Problematik erforderlich. Denn einerseits hat die Beschwerdegegnerin über die Frage, ob bzw. in welchem Umfang die lumbale Problematik sich invalidisierend auswirkt, bereits rechtskräftig entschieden (Urk. 7/48) und hat der Beschwerdeföhrer mit der Neuanmeldung vom 26. März 2005 diesbezüglich keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend gemacht, sondern als aktuelle Behinderung lediglich eine seit dem 26. Juli 2004 bestehende unfallbedingte Einschränkung des rechten Handgelenks angegeben (Urk. 7/57). Andererseits hat sich der SUVA-Kreisarzt in seinem Bericht vom 16. Juni 2005 - entgegen beschwerdeföhrerischer Behauptung (Urk. 1 S. 10 Ziff. 40) - durchaus auch zu den Beschwerden an der Wirbelsäule geäussert. Im Rahmen der Befunderhebung hat er nämlich einen grobkursorischen Wirbelsäulen- und Rückenstatus erhoben (Urk. 7/74 S. 8) und anschliessend festgehalten, dass nach seiner - allerdings nicht abschliessenden - Beurteilung wegen der Wirbelsäulenproblematik keine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliege (Urk. 7/74 S. 9 bzw. S. 5 des Berichts). Diese Beurteilung ist - auch wenn sie nicht abschliessend ist - keineswegs irrelevant, denn sie zeigt immerhin, dass seit der im Jahr 2000 erfolgten fachärztlichen Beurteilung keine von einem Arzt erkennbare Verschlechterung eingetreten und dass deshalb auch keine neue Abklärung des diesbezüglichen Zumutbarkeitsprofils erforderlich ist.

4.3.3 Ebenso entgegen beschwerdeföhrerischer Auffassung (Urk. 1 S. 10 Ziff. 41) entsprechen sodann die Anforderungsprofile der von der SUVA zur Ermittlung des

Invalideneinkommens herangezogenen fünf DAP-Arbeitsplätze nicht nur dem Unfallversicherer massgebenden Zumutbarkeitsprofil (Erw. 4.3.1 Abs. 1), sondern ebenso dem von der Beschwerdegegnerin zusätzlich zu berücksichtigenden (Erw. 4.3.1 Abs. 2).

Soweit der Beschwerdeführer die Eignung dieser Arbeitsplätze in Frage stellt (Urk. 1 S. 10 f. Ziff. 44-47), stützt er sich nicht auf die vorliegenden ärztlichen Zumutbarkeitsprofile (Urk. 7/74 S. 9 f. und Urk. 7/20 S. 5), sondern nimmt er eine weitergehende Selbstlimitierung vor (vgl. Urk. 7/74 S. 15). Denn die Notwendigkeit andauernder Haltungsänderungen sowie von Arbeitspausen (Urk. 1 S. 7 Ziff. 27.1 und Urk. 1 S. 10 Ziff. 46) oder Einschränkungen der Feinmotorik (Urk. 1 S. 10 Ziff. 45) ergeben sich aus keinem der vorliegenden ärztlichen Zumutbarkeitsprofile; ebenso wenig eine maximale Hebelastgrenze von 3,5 kg (Urk. 1 S. 10 Ziff. 41). Eine Tätigkeit in zwischen Sitzen und Stehen wechselnden Positionen (Erw. 4.3.1 Abs. 2) verlangt sodann keine andauernden Haltungsänderungen, sondern lässt überwiegend sitzende Tätigkeiten durchaus zu, sofern dabei die Möglichkeit besteht, zwischendurch aufzustehen; ausgeschlossen sind nur Arbeiten in einer sitzenden Zwangsposition, wie sie etwa beim Autofahren eingenommen werden muss. Bezüglich der Gewichtslimiten ist die maximal zumutbare Hebe- und Traglast in axialer Richtung von 10 bis 15 kg von der maximal zulässigen Belastung der Handgelenks bei Bewegungen zu unterscheiden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die in den DAP-Blättern vermerkte Hebe- und Traglast von 5 kg bis Lendenhöhe die tiefstmögliche Belastungskategorie darstellt; die jeweiligen Arbeitsplatzbeschriebe (vgl. Urk. 7/83 S. 20-29) lassen es als naheliegend erscheinen, dass an diesen Stellen die Limite von 5 kg bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Insgesamt erweisen sich die fünf von der Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Invalideneinkommens herangezogenen DAP-Arbeitsplätze Nrn. 2953, 3509, 8314, 4305 und 5462 als auf die zu berücksichtigenden Zumutbarkeitsprofile abgestimmt. Ferner wird in den Akten der Beschwerdegegnerin die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, der Höchst- und der Tiefstlohn sowie der Durchschnittslohn der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe ausgewiesen (Urk. 7/83 S. 30). Damit genügt die vorinstanzliche Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund von DAP-Löhnen den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen (vgl. Erw. 2.7) und kann darauf abgestellt werden.

Eine zusätzlicher Leidensabzug ist - entgegen beschwerdeführerischer Auffassung (Urk. 1 S. 3 lit. e) - bei der Invalideneinkommensbemessung mittels DAP-Arbeitsplätzen nicht vorzunehmen, weil bei diesen die zusätzliche Einschränkung aufgrund des Leidens bereits bei der Auswahl der entsprechenden Arbeitsplätze mitberücksichtigt wird (vgl. BGE 129 V 472 Erw. 4.2.3).

Ergibt sich unter zusätzlicher Berücksichtigung nicht unfallbedingter Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit in der Invalidenversicherung kein anderes Zumutbarkeitsprofil als das der unfallversicherungsrechtlichen Beurteilung zugrunde liegende (Erw. 4.3.3) und entspricht das unfallversicherungsrechtlich relevante Invalideneinkommen dem invalidenversicherungsrechtlich relevanten (Erw. 4.2.2), resultiert daraus ungeachtet des unterschiedlichen Deckungsumfanges der beiden

Sozialversicherungen derselbe Invaliditätsgrad. Die Beschwerdegegnerin hat ihn demnach zu Unrecht im angefochtenen Einspracheentscheid von 29 % auf 37 % korrigiert.

4.5. Sowweit der Beschwerdeführer vorbringen lässt, es könnten weder dem angefochtenen Entscheid noch den Akten irgendwelche einleuchtenden Anhaltspunkte dafür entnommen werden, weshalb sein Invaliditätsgrad per Stichtag 1. Oktober 2005 plötzlich von 100 % auf 29 % abgesackt sein soll (Urk. 1 S. 6 Ziff. 20), ist zunächst in tatsächlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seit dem Unfall vom 26. Juli 2004 wegen Komplikationen im Heilungsverlauf zu 100 % arbeitsunfähig war. Ab der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 14. Juni 2005 bzw. bei Ablauf des Wartejahrs gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG war er zu 29 % invalid. Da er zu jenem Zeitpunkt nicht zu mindestens 40 % invalid war (Art. 28 Abs. 1 IVG), hätte ihm die Beschwerdegegnerin also gar keine Invalidenrente ab dem 1. Juli 2005 zusprechen dürfen und hätte sie diese daher auch nicht in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rentenrevision (vgl. Erw. 2.9) per 30. September 2005 wieder aufheben können.

Im Hinblick auf die hier strittige Frage eines Rentenanspruchs für die Zeit ab 1. Oktober 2005 kann der Beschwerdeführer aus der zu Unrecht erfolgten Zusprechung einer ganzen Rente für die drei vorangegangenen Monate allerdings nichts zu seinen Gunsten ableiten, nachdem das Sozialversicherungsgericht einen Einspracheentscheid grundsätzlich auch zu Ungunsten der Beschwerdeführenden Person abändern kann (Erw. 2.10), von welcher Möglichkeit vorliegend aus Opportunitätsgründen kein Gebrauch gemacht wird.

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (vgl. Erw. 3).

Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 1 IVG). Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 2 IVG). Sie betragen im vorliegenden Fall Fr. 1'000.-- und sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt George Hunziker
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.